

Satzung

über den Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften Nr. 320 A IV „Neugärten 4. Erweiterung“

Aufgrund von §10 des Baugesetzbuches (BauGB), der Baunutzungsverordnung (BauNVO), und der Planzeichenverordnung (PlanZV), von § 74 der Landesbauordnung (LBO) und § 4 der Gemeindeordnung werden der Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften Nr. 320 A IV „Neugärten 4. Erweiterung“ als jeweils selbständige Satzungen beschlossen:

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich für die Satzungen über den Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften Nr. 320 A IV „Neugärten 4. Erweiterung“ ergibt sich aus dem zeichnerischen Teil des Amtes für Stadtentwicklung vom 26.06.2020 / 07.06.2021.

§ 2 Bestandteil der Satzung über den Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften

(1) Der Bebauungsplan besteht aus dem

- zeichnerischen Teil vom 26.06.2020 / 07.06.2021 und
- textlichen Teil Ziff. 1.1 bis 1.12 vom 26.06.2020 / 07.06.2021

jeweils mit planungsrechtlichen Festsetzungen gemäß § 9 BauGB.

(2) Die örtlichen Bauvorschriften bestehen aus dem

- zeichnerischen Teil vom 26.06.2020 / 07.06.2021 und
- textlichen Teil Ziff. 2.1 bis 2.7 vom 26.06.2020 / 07.06.2021

jeweils mit Bestimmungen nach § 74 LBO.

§ 3 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 75 LBO handelt, wer den örtlichen Bauvorschriften nach § 2 (2) zuwiderhandelt.

§ 4 Inkrafttreten

Die Satzung über den Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 10 (3) BauGB in Kraft.

Ausfertigung
Für Inhalt und Verfahren
Schwäbisch Gmünd, den

Richard Arnold
Oberbürgermeister